

Überlegungen zum Jahreswechsel

UNTER STEUERLICHEN GESICHTSPUNKTEN SOWIE ZUR EINFÜHRUNG DES MINDESTLOHNS



Ausgangslage

Geänderte Gesetze und zahlreiche Grundsatzurteile sind insbesondere zum Jahresende Anlass zur Überprüfung des individuellen Beratungs- und Handlungsbedarfs.

Mit diesem Beitrag erhalten Sie einige Hinweise, wie durch Ihr Handeln das Geschehen zum Jahreswechsel beeinflusst werden kann.

Abschließend erfahren Sie, ob sich für Sie durch die Einführung des Mindestlohns Handlungsbedarf ergibt.

Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Die Mehrheit der Zahnärzte ermittelt den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Grundsätzlich ist bei dieser Gewinnermittlungsart der Zahlungsfluss und nicht die wirtschaftliche Zugehörigkeit maßgebend (Vereinnahmung und Verausgabung).

Es besteht die Möglichkeit, durch gezielte Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben steuerliches Einkommen und somit die Steuerlast zu verschieben. Die Verschiebung bringt einen Zinsvorteil, der beim aktuell niedrigen Zinsniveau aber eher gering ausfällt.

Eine echte Steuerentlastung stellt sich dann ein, wenn der persönliche Steuersatz im Folgejahr niedriger als im Jahr 2014 ist.

Jede der folgenden Maßnahmen sollte auch aus dem Blickwinkel der Liquidität auf die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit überprüft werden.

- ▶ Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr durch spätere Rechnungserstellung bzw. verzögerten Einzug
- ▶ Vorziehen von sofort abzugsfähigen Aufwendungen (z.B. Reparaturen, Anschaffung von Verbrauchsmaterial)
- ▶ Vorziehen der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu 410 EUR netto
- ▶ Vorauszahlungen für maximal fünf Jahre auf Dauerschuldverhältnisse (z.B. Praxismiete, Leasing)

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Praxismiete und Versicherungen) werden immer in das Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit verlagert, wenn sowohl die Fälligkeit als auch der Zu- bzw. Abfluss zehn Tage vor oder nach dem 31.12. liegen.

Beispiel: Gemäß Mietvertrag ist die Praxismiete bis zum 3. eines jeden Monats fällig. Der Zahnarzt zahlt die Miete für den Monat Januar 2015 bereits am 29.12.2014. Bei der Praxismiete handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung. Die Fälligkeit der Praxismiete liegt mit dem 3. des Monats innerhalb von zehn Tagen nach dem 31.12.2014. Da auch die Zahlung in dem 10-Tages-Zeitraum liegt, ist nicht der Geldabfluss, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit – nämlich das Jahr 2015 – maßgebend.

Der Versuch, die Steuerlast durch Vorziehung von Betriebsausgaben zu mindern, wäre in diesem Beispiel misslungen. Der Abfluss der Zahlung müsste dafür spätestens am 19.12.2014 erfolgen (20. und 21. sind keine Bankarbeitstage). Die Anschaffung von z.B. Verbrauchsmaterial hingegen ist nicht regelmäßig wiederkehrend. Hier kann die Zahlung auch noch am 31.12. erfolgen, um die Ausgaben erfolgreich in dem Jahr 2014 zu berücksichtigen.



Tino Koch.

Anlagevermögen

Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten zwischen 150 EUR und 410 EUR, die selbständig nutzbar sind, können sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Wahlweise können auch alle selbständig nutzbaren Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten zwischen 150 EUR und 1.000 EUR in einen sog. Sammelposten eingestellt und einheitlich über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Aufwendungen für Anlagevermögen mit Anschaffungskosten darüber wirken sich im Jahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben aus. Diese Gegenstände sind über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Zu beachten ist, dass die Abschreibungen nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden können. Bei einer Anschaffung im Dezember kann demnach nur ein Zwölftel der Jahres-Abschreibung steuermindernd berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Abzugsfähigkeit ist das Lieferdatum.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren sind gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie geleistet werden. Eine Ausnahme besteht für ein Damnum oder Disagio, soweit es marktüblich ist.

Bilanzierung

Bilanzierende Zahnärzte verfolgen zur Beeinflussung des Ergebnisses eine andere Taktik, da es in diesen Fällen eben nicht auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung oder Verausgabung ankommt. Entscheidend sind bei dieser Art der Gewinnermittlung der Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistungserbringung und die wirtschaftliche Zugehörigkeit.

Schuldzinsen ungekürzt absetzen

Tätigen Zahnärzte sogenannte Überentnahmen in ihrer Praxis können sie die Finanzierungskosten unter Umständen nur in begrenztem Umfang vom Gewinn abziehen. Überentnahmen liegen vor, wenn die Privatentnahmen den Gewinn zuzüglich der Privateinlagen übersteigen. Hierbei werden die kumulierten Werte ab 1999 betrachtet. Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen zur Finanzierung von Anlagevermögen. Betragen die „schädlichen“ Schuldzinsen nicht mehr als 2.050 EUR im betreffenden Jahr, besteht jedoch kein Grund zu handeln, denn dieser Sockelbetrag ist stets abziehbar. Droht eine Einschränkung beim Schuldzinsenabzug, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Überentnahmen in Erwägung zu ziehen:

- ▶ Noch geplante Entnahmen werden auf Januar 2015 verschoben.
- ▶ Bis zum 31.12.2014 werden noch Einlagen getätigt. Der Betrag kann nach dem Jahreswechsel wieder entnommen werden; zur Vermeidung eines Gestaltungsmissbrauchs aber erst einige Wochen später.

Vermietungseinkünfte

Vermietet der Zahnarzt eine Wohnung zu einem Mietpreis, der unter der ortsüblichen Miete liegt, können die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben unter Umständen nur anteilig abgezogen werden.

Beträgt das Entgelt weniger als 66% der ortsüblichen Miete, sind die Werbungskosten auch nur anteilig abziehbar.

Beträgt das Entgelt 66% der ortsüblichen Miete oder mehr, sind die Werbungskosten in voller Höhe abziehbar.

Um hier die Weichen für eine optimale Lösung zu stellen, ist eine Anpassung der Miete zu überdenken.

Umsatzsteuer

Häufig erbringen Zahnärzte der Umsatzsteuer unterliegende Umsätze (z.B. Eigenlabor, gutachterliche Tätigkeit). Kleinunternehmer müssen dabei weder Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, noch können sie Vorsteuern geltend machen. Kleinunternehmer dürfen im Jahr 2014 einen Umsatz von maximal 17.500 EUR aufweisen, um auch im Jahr 2015 als Kleinunternehmer zu gelten. Hinzu kommt in der vorausschauenden Betrachtung, dass der voraussichtliche Umsatz des Jahres 2015 den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten wird.

Um die Obergrenze im laufenden Jahr einzuhalten, sollten gegebenenfalls steuerpflichtige Leistungen in das Jahr 2015 verschoben werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Fensterputzer, Gartenpflege, Haushaltshilfe) und Handwerkerleistungen sind neben dem inländischen Privathaushalt auch für Ferien- und ▶▶

- Zweitwohnungen in der EU mit gewissen Höchstbeträgen absetzbar. Da es für die Berücksichtigung auch hier auf den Zahlungsfluss ankommt, kann eine Ratenzahlung über den Jahreswechsel hinaus sinnvoll sein, wenn die Höchstbeträge im Jahr 2014 bereits ausgeschöpft sind. Dabei sind Besonderheiten bei der Zahlungsweise zu beachten.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten) wirken sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steuermindernd aus, soweit sie nicht von der Krankenversicherung erstattet werden und die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die Höhe der Eigenbelastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Bei einem verheirateten Ehepaar mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120.000 EUR beträgt die zumutbare Belastung beispielsweise 4.800 EUR.

Ist absehbar, dass die Summe der außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Eigenbelastung nicht übersteigt, könnte die Bezahlung der offenen Rechnungen in Absprache mit dem Empfänger in das kommende Jahr verlagert werden, um gegebenenfalls in diesem Jahr einen Abzug zu ermöglichen. Genauso ist auch der umgekehrte Fall denkbar (z.B. Anzahlung).

Rürup und Riester

Oftmals sind die Höchstbeträge trotz weiterer Aufwendungen zum Aufbau einer sogenannten Basisversorgung (z.B. Altersversorgungswerk, gesetzliche Rentenversicherung) bei weitem nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund kann es überlegenswert sein, einen entsprechenden Vertrag noch im Jahr 2014 abzuschließen bzw. bei einem bestehenden Vertrag eine größere Einmalzahlung zu leisten. Bei Verträgen mit staatlicher Zulagenförderung (Riester) wird zwischen Personen mit einem unmittelbaren und einem mittelbaren Zulagenanspruch unterschieden. Seit dem Jahr 2012 ist für mittelbar Zulagenberechtigte für den vollen Zulagenanspruch verpflichtend, dass mindestens ein Eigenbetrag von 60 EUR p.a. entrichtet wird.

Weitere Sonderausgaben

Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind selbst dann uneingeschränkt abziehbar, wenn sie die steuerlichen Höchstbeträge für Sonderausgaben übersteigen. Dies gilt jedoch nicht für sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie zum Beispiel für die Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und bestimmte Lebensversicherungen sowie für Beitragsanteile zur Krankenversicherung, die einen Anspruch auf Krankengeld oder Komfortleistungen begründen. Das hat zur Folge, dass die Zahlungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich ins Leere laufen, wenn

die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über den Höchstbeträgen liegen. Um zumindest in späteren Jahren die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich nutzen zu können, besteht bei den meisten privaten Krankenversicherern die Möglichkeit, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre im Voraus zu bezahlen. Leider hat der Gesetzgeber die Vorauszahlungsmöglichkeit auf zweieinhalb Jahre beschränkt. Da die Höhe des Sonderausgabenabzugs von zahlreichen Komponenten abhängt, sollten entsprechende Vorauszahlungen erst nach vorheriger Beratung getätigt werden.

Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen

Werden Verluste aus Aktiengeschäften im Jahr 2014 realisiert, kann dieser Verlust nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung verrechnet werden, wenn die Bank eine Verlustbescheinigung ausstellt.

Der Antrag auf Verlustfeststellung muss bis spätestens 15.12.2014 bei der Bank gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Er bewirkt, dass der Verlusttopf der bescheinigenden Bank auf Null gesetzt wird und diese Verluste für zukünftige (sofortige) Verrechnungen mit Gewinnen dieser Bank ausscheidet.

Der Antrag auf Verlustfeststellung hat grundsätzlich dann Sinn, wenn bei einer Bank ein Gewinn aus Aktienverkäufen und bei einer anderen Bank ein Verlust aus Aktienverkäufen erzielt wurde.

Verlagerung von Einkunftsquellen

Steuerersparnisse können auch durch die Verlagerung von Einkunftsquellen auf nahe Angehörige erreicht werden, zum Beispiel durch Schenkungen, durch die Bestellung eines Nießbrauchs an entschuldeten Immobilien oder durch die Anstellung von nahen Angehörigen.

Mindestlohn

Ab dem 01.01.2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde. Der Mindestlohn soll Beschäftigte branchenunabhängig vor Dumpinglöhnen schützen und verhindern, dass Vollzeitbeschäftigte auf Sozialleistungen angewiesen sind. Der Mindestlohn gilt auch für Angestellte im privaten Haushalt.

Ausnahmen

Ausgenommen vom Mindestlohn sind:

- Auszubildende
- Minderjährige Arbeitnehmer ohne Berufsschulabschluss
- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung
- Praktikanten

Wer außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums ein freiwilliges Praktikum macht und schon über eine abge-

schlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss verfügt, hat dagegen Anspruch auf den Mindestlohn.

Berechnung bei Gehaltsempfängern

Der Zahnarzt muss überprüfen, ob seine Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn erhalten.

Zur Umrechnung eines Monatsgehältes in einen Brutto-Stundenlohn können verschiedene Methoden angewendet werden.

Beispiel einer Ermittlung:

Bei einer Monatsarbeitszeit von 173,33 Stunden (40 Wochenstunden mal 52 Wochen dividiert durch 12 Monate) wäre mindestens ein Gehalt von 1.473,31 EUR zu zahlen.

Gehaltsbestandteile, die nicht in den Mindestlohn einfließen

Bei der Berechnung des Mindestlohns sollten vorsorglich alle Arten von Aufwandsentschädigungen oder Kostenzuschüsse unberücksichtigt bleiben, wie beispielsweise:

- ▶ Mehrarbeitszuschüsse
- ▶ Vermögenswirksame Leistungen
- ▶ Fahrtkostenzuschüsse

Jährliche Einmalzahlungen, Gratifikationen oder Sonderleistungen können nicht zeitanteilig mit einem Zwölftel beim Mindestlohn berücksichtigt werden. Das ist nur möglich, wenn der Abrechnungsmodus auf eine monatliche Zahlung umgestellt wird und die Zahlung der Vergütung der monatlichen Arbeitsleistung dient.

Die Berücksichtigung von Sachbezügen (z.B. Tankgutschein) beim Mindestlohn ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch nur sehr eingeschränkt möglich.

Minijob

Auch geringfügig Beschäftigten muss der Zahnarzt künftig den Mindestlohn zahlen.

Sollen die 450 EUR pro Monat voll ausgeschöpft werden, darf die regelmäßige Arbeitszeit von 52 Stunden pro Monat nicht überschritten werden. Diese Stundengrenze ist natürlich nur dann maßgebend, wenn dem geringfügig Beschäftigten keine Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) gewährt werden.

Aufzeichnungspflichten bei Minijobs außerhalb von Privathaushalten

Der Zahnarzt ist ab dem 01.01.2015 verpflichtet, für seine geringfügig Beschäftigten Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen und diese mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens 7 Kalendertage nach dem Arbeitstag in schriftlicher Form vorliegen.

Phantomlohn

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig in den turnusmäßigen Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung die Einhaltung des Mindestlohns ein Prüfungsschwerpunkt ist. Wird dieser nicht eingehalten, werden auf die Differenz zwischen Mindestlohn und tatsächlich gezahltem Lohn (sogenannter Phantomlohn) voraussichtlich Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben. ■

— Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover

– Anzeige –



smilo

**NEU IN NORDDEUTSCHLAND:
Die etwas andere Personalvermittlung**

Wir vermitteln: DH · ZMP · ZMF · ZFA · PM · ZMV · AZUBI

www.smilo.me

info@smilo.me

04230 / 942 559

 /smiloGmbH